

Muss ich die Fragen des Polizeibeamten bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle (wahrheitsgemäß) beantworten?

1. „Haben Sie Alkohol getrunken?“

Sie sind nicht verpflichtet diese Frage (wahrheitsgemäß) zu beantworten. Entgegen landläufiger Meinung hat selbst ein Beschuldigter zwar kein gesetzlich normiertes Recht zu lügen, allerdings macht er sich nicht strafbar, wenn er die Unwahrheit sagt. Sofern Sie „nur“ ein Bier getrunken haben, sollten Sie das lieber für sich behalten.

2. „Haben Sie schon mal (andere) Drogen genommen?“

Auch diese Frage müssen Sie nicht (wahrheitsgemäß) beantworten. Wenn Sie dem Polizeibeamten z.B. erzählen, dass Sie als Jugendlicher mal harte Drogen ausprobiert haben, hat das mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Folgen für Sie. Der Polizeibeamte muss diese Information an Ihre zuständige Fahrerlaubnisbehörde weiterleiten. Diese wird -ohne vorher eine MPU anzuordnen- Ihre Fahrerlaubnis entziehen.

3. „Ich biete Ihnen an einen Atemalkoholtest durchzuführen.“

Dieses Angebot mag nett gemeint sein. Sie müssen es aber nicht annehmen. Sie sind nicht verpflichtet „zu pusten“. Widersprechen Sie grundsätzlich einer Atemalkoholkontrolle oder Blutentnahme, es sei denn Sie haben keinen Alkohol getrunken. Bitte unterschreiben Sie auch nichts. Sie sind hierzu rechtlich nicht verpflichtet. Machen Sie von Anfang an von Ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

Die **Verkehrsrechtskanzlei Marnitz in der Oranienburger Str. 16 a, 16515 Zühlisdorf (Tel. 033397-27644, Internet: www.ra-marnitz.de)** hat sich auf Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht, Kfz-Kauf- und Werkvertragsrecht, Kfz-Leasingrecht und Unfallschadenregulierung spezialisiert. Überzeugen Sie sich auf www.ra-marnitz.de selbst von den Erfolgen! Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Christian Marnitz verteidigt Betroffene in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen bundesweit.